

ABSCHRIFT

Satzung der Vereinigung Hamburger Schachclubs e.V.
Amtsgericht Hamburg, Vereinsregister-Nr. 7694

§ 1

Die Vereinigung Hamburger Schachclubs e.V. (VHS) ist der Zusammenschluß von Schachspielern in Hamburg, die nichteingetragenen Vereinen (Clubs) angehören. Sie hat ihren Sitz in Hamburg und ist am 8. Febr. 1972 in das Vereinsregister der Freien und Hansestadt Hamburg eingetragen.

Die VHS ist Mitglied des Hamburger Schachverband e.V. und des Hamburger SportBund e.V.

§ 2

Zweck des Vereins ist die Pflege des Schachspiels, mit allen dazugehörigen Veranstaltungen (Ergänzung vom 1.2.1988) und die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber dem Hamburger Schachverband e.V. und dem Hamburger Sport-Bund e.V. Das Stimmrecht der Clubs auf der Hauptversammlung des Hamburger Schachverbandes wird dadurch nicht berührt.

Andere Zwecke werden nicht verfolgt. Es soll insbesondere kein Gewinn erzielt werden. Die VHS ist in parteipolitischer und konfessioneller Hinsicht neutral.

Ergänzung vom 7.1.1983:

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 4

Mitglied kann jeder Schachspieler werden, der das Schachspiel in einem Club ausübt, der seinen Sitz in Hamburg oder einem benachbarten Kreise hat.

§ 5

Die Höhe des Beitrags wird von der Hauptversammlung festgesetzt. Der Beitrag setzt sich aus den an den Hamburger Schachverband e.V. und dem Hamburger Sport-Bund e.V. zu zahlenden Beiträgen und einer Verwaltungsgebühr zusammen. Die Beiträge werden durch den Club kassiert und an den Verein abgeführt.

§ 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch Ausscheiden des Mitglieds aus dem Club.

§ 7

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie findet im ersten Quartal des Jahres statt. Auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder oder auf Beschluß des Vorstandes kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, vier Wochen vor dem Termin, durch den Vorsitzenden. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über

die Wahl des Vorstandes,
die Wahl der Rechnungsprüfer,
Festlegung der Beiträge.

§ 8

Wahlen und Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Zu Satzungsänderungen bedarf es einer 2/3-Mehrheit.

Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9

Die Mitglieder werden auf der Mitgliederversammlung durch ihre Clubs vertreten, die jeder eine Stimme haben. Clubs mit mehr als 30 Mitglieder haben 2 Stimmen.

Ergänzung vom 10.2.2016:

§ 9 a

Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Das Nähere regelt die Jugendordnung.

§ 10

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart sowie dem Vorsitzenden und dem Stellvertreter des Vereinsjugendausschusses. Er führt die Geschäfte des Vereins. Der Verein wird nach außen vertreten durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied. (Ergänzung vom 10.2.2016)

Scheidet ein Vorstandsmitglied während des Geschäftsjahres aus, so wird das freigewordene Amt kommissarisch durch den Beschluß des Vorstandes besetzt.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

§ 11

Die Hauptversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die die finanzielle Geschäftsführung des Vorstandes zu prüfen haben und der Mitgliederversammlung darüber Bericht geben.

§ 12

Die Amtszeit des Vorstandes und der Rechnungsprüfer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 13

Bei Auflösung des Vereins fällt ein etwa vorhandenes Vereinsvermögen an den Hamburger Schachverband e.V. mit der Auflage, es für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Schachspiels zu verwenden.

§ 14

Für Regelungen und Bestimmungen, die in dieser Satzung nicht oder nur unvollständig dargelegt sind, gelten die Gesetze des BGB über das Vereinsrecht.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 21. Oktober 1971 in Hamburg 6, Haus des Sports.

Unterschrift der Gründungsmitglieder:

Heinz Fentroß

21 Hamburg 90, Märchenweg 18

Ernst Löschkohl

2 Hamburg 70, Tempelhofer Ring 10a

Otto Merhof

2 Hamburg 19, Eichenstr. 50

Bernhard Meyer

2103 Hamburg 95, Neßdeich 120

Günter Pasternak
2 Hamburg 73, Friedrichshainstr. 3b

Walter Wiese
2 Hamburg 22, Brucknerstr. 16

Christian Zickelbein
2 Hamburg 39, Glindweg 16